

AHV-WITWENRENTE – EINE EHE ZUVIEL

Fall vor Bundesgericht – Ausgangslage

Nach dem Tod des ersten Ehemanns einer Aargauerin erhielt die Witwe eine Witwenrente der AHV (ab Mitte der 1990er Jahre). Danach heiratete sie zweimal und liess sich von beiden Ehemännern wieder scheiden. Strittig war in diesem Fall, ob die Aargauerin nach der zweiten Scheidung wieder Anrecht auf ihre AHV-Witwenrente hat oder nicht. Die zweite Scheidung von ihrem dritten Ehemann erfolgte im Jahre 2019.

Gesetzliche Grundlagen zu Witwenrente, Wieder- verheiratung und Scheidung einer weiteren Ehe

In Art. 23 und 24 AHVG sind die gesetzlichen Grundlagen zum Anspruch auf eine Witwenrente geregelt. Im vorliegenden Fall hatte die Aargauerin Anrecht auf ihre Witwenrente nach dem Tod des ersten Ehemanns.

Auch die Regeln bei Wiederverheiratung und das Wiederaufleben des Rentenanspruchs sind in Art. 23 in den Absätzen 4 und 5 geregelt:

Art. 23 Abs. 4. a: Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung

Art. 23 Abs. 5: Der Anspruch lebt auf, wenn die neue Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten

Wichtig in diesem Zusammenhang ist zudem der Art. 46 Abs. 3 AHVV:

Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, der mit der Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers erloschen ist, lebt am ersten Tag des der Auflösung der Ehe folgenden Monats wieder auf, wenn die Ehe nach weniger als zehnjähriger Dauer geschieden oder als ungültig erklärt wird.

Fazit Ausgangslage

Es war unbestritten, dass die Witwenrente nach der Wiederverheiratung mit dem 2. Ehemann wegfiel und nach der Scheidung wieder auflebte. Auch war der erneute Wegfall der Witwenrente nach dem Eingehen der 3. Ehe unbestritten.

Mit der Scheidung vom 3. Ehemann stellte sich aber die Frage, ob damit gemäss AHVG Art. 23 Abs. 5 und AHVV

Art. 46 Abs. 3 die ursprüngliche Witwenrente erneut auflebt oder nicht.

Entscheid der Aargauer Ausgleichskasse

Die Aargauer Ausgleichskasse stellte sich auf den Standpunkt dass die Bestimmungen aus AHV-Gesetz und -Verordnung nur einmalig gelten. Diese Bestimmungen erlangten also keine Gültigkeit bei einer weiteren (dritten) Heirat und anschliessender Scheidung. Damit verweigerte sie die Auszahlung der Witwenrente.

Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts

Im vergangenen November gab das zuständige kantonale Versicherungsgericht der Aargauerin recht und stiess damit den Entscheid der Ausgleichskasse um. Aufgrund der erwähnten Gesetzes- und Verordnungsartikel sowie der Ehedauern sei ihr die Witwenrente nach der 2. Scheidung wieder auszubezahlen.

Entscheid des Bundesgerichts

Die Ausgleichskasse zog den Fall weiter an das Bundesgericht. In Gesetz und Verordnung steht, dass die Witwenrente nach der Scheidung einer neuen Ehe wieder auszubezahlen sei. Offen blieb aber bisher, ob dies auch bei weiteren Ehen noch gültig ist.

Mit seinem Urteil hat das Bundesgericht Klarheit geschaffen. Die fünf Richterinnen und Richter setzten sich eingehend mit den zentralen Bestimmungen auseinander und stellen fest, der Fall einer mehrmaligen Wiederverheiratung werde dort nicht erwähnt. Sie teilen zwar die Ansicht des Aargauer Versicherungsgerichts, wonach verwitwete Personen durch die Regelung zusätzlich finanziell abgesichert werden sollen, was dem sozialpolitischen Grundgedanken entspreche. Doch daraus könne nicht geschlossen werden, dass der Anspruch auf eine Witwenrente unbegrenzt – also auch nach mehreren eingegangenen und geschiedenen Ehen – wieder entstehen solle. Damit ist klar: Die Bestimmungen aus AHVG und AHVV gelten für eine neue Ehe und nicht für weitere Ehen und Scheidungen. Der Anspruch auf die Witwenrente entfiel damit mit Abschluss der dritten Ehe definitiv.

BGER 9C_763/2020

Neue Blog-Einträge

- Aus- und Weiterbildung wird für Versicherungsvermittler zur Pflicht – 22.7.2021
- Berufliche Vorsorge: Finanzielle Lage per Ende Juni 2021 – 22.7.2021
- Wie sieht bei Banken die Beratungszukunft aus? – 30.7.2021
- Guten Reservepolster bei Pensionskassen – 9.8.2021
- Eigenheimpreise nähern sich einer Preisblase – werden sie aber überhaupt mal noch sinken? – 14.8.2021

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Homeoffice – Neue Ausgangslage für die Unternehmenssteuern?

Natürliche Personen werden üblicherweise an ihrem Wohnsitz und juristische Personen (GmbH, AG) an ihrem Sitz besteuert. Dies trifft aber nicht immer zu und die Ausnahmen können mit dem vermehrten Einsatz von Homeoffice zunehmen. Grundsätzlich wird eine juristische Person an ihrem Sitz oder am Ort der «tatsächlichen Verwaltung» besteuert. Der Sitz richtet sich nach den Statuten. Die tatsächliche Verwaltung befindet sich dort, wo die Geschäftsführung tatsächlich besorgt wird. Dies fällt nicht in jedem Fall zusammen. Ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2019 hat die Rechtsprechung klar dargelegt: Entscheidend ist nicht in jedem Fall der statutarische Sitz sondern der Ort der «tatsächlichen Verwaltung». Ist beispielsweise der statutarische Sitz einer Aktiengesellschaft in Zug aber die Geschäftsführung führt ihre Geschäfte in Bern, so gilt hier der Ort der tatsächlichen Verwaltung und die Steuerhoheit liegt in Bern. Mit dem vermehrten Einsatz von Homeoffice kommen diesbezüglich neue Fragen auf. Arbeitet beispielsweise ein Geschäftsführer einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft ohne weiteres Führungspersonal vorwiegend zuhause, so verlegt sich der Ort der «tatsächlichen Verwaltung» an den Wohnort.

In einem aktuellen Entscheid aus dem Jahr 2020 zeigt das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich nun verständlich auf, wie das Steuerdomizil einer Gesellschaft zu ermitteln ist, wenn die Geschäftsführung in Realität über mehrere Orte verteilt wahrgenommen wird. Die Aktionäre, Verwaltungsräte und Geschäftsführer der Aktiengesellschaft übten ihre Geschäftstätigkeit regelmässig direkt vor Ort bei ihren Kunden aus. Die Gesellschaft benötigte keine festen Einrichtungen. Der Sitz der Gesellschaft wurde in einen steuerergünstigen Kanton verlegt. Es war unbestritten, dass am Ort des Sitzes keine Aktivitäten ausgeübt wurden. Das Steuerrekursgericht kam zum Schluss, dass in einem solchen Fall der «Schwerpunkt der Tätigkeit» zu ermitteln sei = jener Ort, wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen und die wesentlichen Unternehmensentscheide fallen.

Inkasso von Sozialversicherungsbeiträgen beim Studierenden

Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sind Studierende gegenüber AHV/IV/EO beitragspflichtig. Der Mindestbeitrag beträgt derzeit pro Kalenderjahr CHF 503.00. Hinzu kommen maximal 5% für Verwaltungskosten. Studierende mit einer Erwerbstätigkeit erfüllen häufig bereits ihre Beitragspflicht (ebenso Dienstleistende im Militär/ Zivildienst) oder sie schulden höchstens noch einen Differenzbetrag. Studierende erhalten allerdings sehr oft eine Rechnung durch die zuständige Ausgleichskasse, ohne dass die Beiträge aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt sind. Wieso? Die Ausgleichskassen werden dezentral geführt und haben daher keinen Zugriff auf die Daten anderer Ausgleichskassen. So ist ihnen häufig nicht bekannt, ob für Studierende bereits AHV-Beiträge abgerechnet wurden. Es sind die Studierenden, die in einem solchen Fall die Stornierung der Rechnung verlangen müssen (mit Zustellung kopierter Lohnausweise).

Basisinformationsblatt nach FIDLEG wird später eingeführt

Im Frühsommer 2021 hat die EU-Kommission dem EU-Rat und dem EU-Parlament vorgeschlagen, das UCITS-KIID 6 Monate später als ursprünglich geplant, also erst per 1. Juli 2022 durch das PRIIPS-KID abzulösen. Das eidg. Finanzdepartement EFD wird daher dem Bundesrat beantragen, die geltende Übergangsfrist zur Erstellung eines Basisinformationsblatts für sämtliche Finanzinstrumente ebenfalls um 6 Monate zu verlängern. Neu soll diese Auflage aus dem FIDLEG somit ab 30. Juni 2022 gelten (Bundesratsentscheid wird voraussichtlich im November 2021 gefällt).